



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Mönchengladbach  
An den Stadtkämmerer  
Herrn Michael Heck  
Sandradstraße 3  
41061 Mönchengladbach

Datum: 30. Oktober 2024  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
37-2024-72-00071

Auskunft erteilt:  
Elisova

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW)**  
im Geschäftsbereich des  
Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
**gemäß der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des  
Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG)**

**hier: Photovoltaik-Dachanlagen mit einem Batteriespeicher auf  
kommunalen Gebäuden**

Bezug: Ihr Antrag vom 14.05.2024, Az.: 37-2024-72-00071

**Anlagen:** (werden per Mail übersandt)

1. „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur  
Projektförderung (ANBest-G)
2. Fachunternehmererklärung zur fachgerechten und sicheren  
Inbetriebnahme
3. Vordruck Erklärungen (Rechtsmittelverzicht/Empfangsbekanntnis)
4. Mittelabrufformular
5. Verwendungsnachweisformular
6. Monitoring- und Abschlussbögen

Sehr geehrter Herr Heck,

im Nachgang ergeht folgender

**Zuwendungsbescheid**

gigawattpakt@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer:  
Telefon: (0221) 147 -  
Fax: (0221) 147 -

Postanschrift:  
Bezirksregierung Köln,  
50606 Köln

Besucheranschrift:  
Scheidtweilerstraße 4,  
50933 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 16,18 bis Neumarkt,  
U-Bahn 1,7 bis  
Aachener Straße/ Gürtel

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach  
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungssavise bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



## I. Entscheidung

### 1. Bewilligung:

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen, für die Zeit vom **01.01.2025-30.09.2025** (Bewilligungszeitraum)<sup>1</sup>, eine Zuwendung aus in Höhe von insgesamt

**267.445,43 EUR**

(in Worten: Zweihundertsiebenundsechzigtausendvierhundertfünfundvierzig 43/100 Euro).

Eine **Weiterleitung** der Mittel an Dritte ist **nicht** erlaubt.

### 2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

**2.1** Errichtung einer Photovoltaik-Dachanlage mit einem Batteriespeicher auf kommunalen Gebäuden am Standort:

**Kirschhecke 10, 41199 Mönchengladbach**  
**Gebäudeteil: Hauptschule**

**2.2** Die Maßnahmen ist vom **01.11.2024-31.07.2025** durchzuführen (Durchführungszeitraum).

**2.3** Zweckbindungsdauer:

Die Zweckbindungsfrist für die beantragte Maßnahme beträgt fünf Jahre und beginnt mit Ihrem zweckgemäßen Gebrauch der Anlage.

### 3. Finanzierungsart und -höhe:

---

<sup>1</sup> Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann. Bzgl. des Durchführungszeitraums (Zeitraum, in dem das Projekt durchzuführen ist) wird auf die entsprechende Nebenbestimmung verwiesen.



Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 97,5% (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 274.303,00 € als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Bei diesem Betrag handelt es sich um den Förderhöchstbetrag.

#### 4. Ermittlung der Zuwendung:

Vorsteuerabzugsberechtigt:                      nein

Aufgrund der Umsatzsteuervergünstigung durch § 12 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 UStG ermäßigt sich die Steuer auf 0 Prozent für die Lieferungen und Montage von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, sodass nur Netto-Beträge zu berücksichtigen sind.

Berechnung der Förderhöchstgrenze aller Fördermittel

|                                             |              |                     |
|---------------------------------------------|--------------|---------------------|
| Zuwendungsfähige Ausgaben                   |              | 274.303,00 €        |
| Eigenanteil Kommune (gem. Fördersatzerlass) | 2,5%         | 6.857,57 €          |
| <b>Förderhöchstgrenze</b>                   | <b>97,5%</b> | <b>267.445,43 €</b> |

#### 5. Bewilligungsrahmen

|                                   | <b>Bundesmittel</b> | <b>Landesmittel</b> |
|-----------------------------------|---------------------|---------------------|
|                                   | <b>(90 %)</b>       | <b>(7,5 %)</b>      |
| <b>Gesamtzuwendung</b>            | 246.872,70          | 20.572,73           |
| <b>Ausgabeermächtigung</b>        | -                   | -                   |
| <b>Verpflichtungsermächtigung</b> |                     |                     |
| davon in                          | 246.872,70          | 20.572,73           |
| <b>2025</b>                       | 246.872,70          | 20.572,73           |



## **6. Auszahlung**

Die Zuwendung wird in Abweichung von Ziffer 1.4 ANBest-G im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips in einem Betrag nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

## **II. Nebenbestimmungen**

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Durchführungszeitraums (siehe Ziffer I.2.2) durchgeführt wurde(n), das heißt seiner/ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann/können, und/oder der entsprechende Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde (auflösende Bedingung).

Die Fristen des Zuwendungsbescheides können in Ausnahmefällen verlängert werden. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig vor Ablauf der Frist mit der Bewilligungsbehörde in Verbindung (vgl. Ziffer 5 ANBest-G).

2. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, innerhalb der Zweckbindungsfrist (s. Ziffer I. 2.3) im Rahmen einer Vollprüfung (vgl. Ziffer 8 ANBest-G) folgende Unterlagen zu prüfen:

- Nachweis der Antragsberechtigung gemäß Antragstellung
- Auftragsbestätigung
- Rechnung(en)
- Zahlungsnachweis(e) (Kontoauszug oder Bestätigung des Kreditinstituts über die ausgeführte Überweisung. Barquittungen, Einzahlungsbelege, Umsatzanzeigen usw. sind nicht zulässig)
- Fachunternehmererklärung zur fachgerechten und sicheren Inbetriebnahme

3. Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ausgeschlossen.



Datum: 30. Oktober 2024  
Seite 5 von 5

4. Der in Kombination mit einer Photovoltaikanlage geförderte Batteriespeicher darf maximal eine Kapazität haben, die in Kilowattstunden zwei Mal so groß ist wie die Nennleistung der verbundenen Photovoltaikanlage in Kilowatt-Peak.

5. Es ist in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage, über nachvollziehbare Belege nachzuweisen, dass nicht mehr als 20 Prozent des jährlich erzeugten Stroms der Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz eingespeist und entsprechend vergütet wurden.

Anschließend ist eine selbstverpflichtende Erklärung zu hinterlegen, dass sich der Antragssteller bei der Bewilligungsbehörde meldet, sobald mehr als 20 Prozent des jährlich erzeugten Stroms der Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz eingespeist und entsprechend vergütet wurde.

Die Gewinne aus dem in das öffentliche Netz eingespeisten Strom sind in die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten der Kommune zu reinvestieren.

6. Die Bewilligungsbehörde behält sich die nachträgliche Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.

7. Sie sind zur Mitwirkung im Rahmen von Monitoring, Evaluierung und wissenschaftlicher Begleitforschung zur Umsetzung des Wirtschafts- und Strukturprogrammes (Auskunftspflicht) verpflichtet. Die diesem Zuwendungsbescheid beigefügten Monitoring- und Abschlussbögen (zu Beginn und nach Abschluss der Förderung) sind auszufüllen und spätestens vor der Mittelauszahlung einzureichen.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Postfach 20 08 60), 40105 Düsseldorf einzureichen.

Mit freundlichem Grüßen

Elisova